

Dubiose Praktiken des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen durch das OLG Köln rechtskräftig bestätigt

Köln, 21.12.2016 — Wie die Rechtsanwaltskanzlei HÖCKER aus Köln auf ihrer Webseite berichtet, hat sich nun eine deutsche Hilfsorganisation rechtskräftig gegen Falschbehauptungen des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in Berlin verteidigt.

Das DZI vergibt ein selbst entworfenes Spendensiegel an Spendenorganisationen und steht diesbezüglich vielfach in der Kritik, weil das DZI für die Vergabe des Siegels neben einer Pauschalgebühr jährlich einen Anteil an den Gesamtspendeneinnahmen der karitativen Einrichtungen verlangt. Dies ist der Grund, warum viele Hilfsorganisationen in Deutschland das Spendensiegel ablehnen. Häufig werden solche Organisationen, die mangels Interesse an dem Spendensiegel des DZI keine Unterlagen vorlegen, anschließend durch das DZI als unseriös kritisiert.

Solche Hilfsorganisationen möchten die vereinnahmten Spendengelder lieber den karitativen Zwecken zuführen, wofür sie gespendet wurden, und diese nicht für ein ihrer Ansicht nach wertloses Spendensiegel ausgeben. Dies liegt – so wird begründet – vor allem daran, dass das DZI mangels entsprechend ausgebildeter Mitarbeiter (es wird dort z. B. kein einziger Wirtschaftsprüfer beschäftigt) personell überhaupt nicht in der Lage ist, Hilfsorganisationen fachgerecht zu prüfen.

Möglicherweise sah sich das DZI deshalb veranlasst, die betreffende Hilfsorganisation negativ zu bewerten. Dabei erweckte das DZI den falschen Eindruck, die Organisation habe mit unberechtigten Telefonwerbbeanrufen versucht, Spenden zu gewinnen und dafür Spendengelder ausgegeben. Das DZI behauptete zudem, dass die für Telefonwerbung entstandenen Kosten nicht im Jahresabschluss ausgewiesen wurden.

Die Darstellungen des DZI sind allerdings falsch: Denn es wurde weder Telefonwerbung betrieben, noch dafür Gelder ausgegeben, sodass der Jahresabschluss auch keine falschen Angaben enthielt.

Dabei hielt es das DZI nicht einmal für notwendig, die betroffene Organisation vor der Verbreitung der falschen Behauptungen anzuhören und dieser die Gelegenheit zu geben, die angeblichen Vorwürfe auszuräumen. Sie wurde vielmehr durch die Veröffentlichung der falschen Behauptungen vor vollendete Tatsachen gestellt.

Darum hat sie sich durch ihre Rechtsvertreter im einstweiligen Verfügungsverfahren gegen die Falschbehauptung gewehrt. Weiter ließ die Hilfsorganisation die Unterlassungsansprüche vor dem Landgericht Köln einklagen. Nach Klageerhebung gab das DZI dann jedoch eine Unterlassungserklärung ab, in der es sich verpflichtete, auf die Wiederholung der Falschbehauptungen künftig zu verzichten. Offensichtlich geschah dies aus taktischen Gründen, um eine begründete Entscheidung des Gerichts über die Rechtswidrigkeit der Aussagen des DZI zu vermeiden.

Dem ungeachtet hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln aber mit Beschluss über die Kosten des Verfahrens vom 14.12.2016, Az. 15 W 74/16, ausdrücklich begründet, dass und warum die dubiosen Praktiken des DZI unzulässig waren:

Zunächst stellt das OLG Köln fest, dass das DZI die falschen Tatsachenbehauptungen rechtswidrig verbreitet hat. Darüber hinaus erklärt das OLG Köln, dass das DZI aufgrund der erheblichen Folgen einer öffentlichen Bewertung für betroffene Hilfsorganisationen *Sorgfaltspflichten* einzuhalten hat und dass eine wesentliche Sorgfaltspflicht darin besteht, der betroffenen Hilfsorganisation vor Veröffentlichung einer ehrenrührigen Tatsache durch eine geeignete Nachfrage die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Genau diese Sorgfaltspflicht wurde aber nach Feststellung durch das OLG Köln verletzt, indem das DZI die falschen Tatsachenbehauptungen ohne eine entsprechende Anhörung verbreitet hat. Damit ist nun durch das OLG Köln rechtskräftig gerichtlich bestätigt worden, dass die Bewertungspraxis des DZI in Form der Verbreitung falscher Tatsachenbehauptungen ohne vorherige Anhörung der betroffenen Hilfsorganisation rechtswidrig war. ■